

SATZUNG

Trägergesellschaft Lichtforum NRW e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Trägergesellschaft Lichtforum NRW e. V.“. Er hat seinen Sitz in Arnsberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Lichttechnik und Leuchtenindustrie unter Einbeziehung von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und dem schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Der Imagebildung für die Region Sauerland und NRW kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1.1 Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Lichttechnik und Leuchtenindustrie;
 - 2.1.3 Förderung der Einrichtungen und des Betriebs des Lichtmuseums;
 - 2.1.4 die Unterstützung der Vereinsmitglieder;
 - 2.1.5 die Initiierung und Begleitung von Projekten unter Einbeziehung öffentlicher Förderprogramme des Landes NRW, des Bundes und der Europäischen Union sowie privater Stiftungen;
 - 2.1.6 die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten;
 - 2.1.7 die Einleitung von Kooperationen zwischen Unternehmern, Hochschulen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;
 - 2.1.8 Förderung der Aus- und Weiterbildung.
- 2.2 Der Verein kann zum Zweck der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke dieser Satzung entsprechen. Der Verein kann sich an der Gründung von Gesellschaften mit diesem Unternehmenszweck oder schon derartig existierenden Gesellschaften beteiligen.
- 2.3 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 3.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
- 3.3.1 mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Beendigung von juristischen Personen und Personengesellschaften;
 - 3.3.2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereins, die jedoch nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig ist;
 - 3.3.3 durch Ausschluss aus dem Verein;
 - 3.3.4 bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr; der rückständige Beitrag wird weiterhin geschuldet. Ansprüche aus erbrachten Leistungen bestehen nicht.
- 3.4 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben.

§ 4

Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- 4.2 Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Einberufungszweckes einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 5.2.1 die Wahl des Vorstandes;
 - 5.2.2 die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - 5.2.3 die Wahl zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich;
 - 5.2.4 die Erteilung von Entlastungen;
 - 5.2.5 die Beschlussfassung über die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages;
 - 5.2.6 die Grundzüge der zukünftigen Jahresarbeit;
 - 5.2.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, insbesondere über die Verwendung des Vereinsvermögens;
 - 5.2.8 Entscheidung über die Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche;
 - 5.2.9 Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Über Sitzungen der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll durch den Geschäftsführer anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 5.4 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, d. h. die Mehrheit der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht, die einen Mitgliedbeitrag von mindestens EUR 1.000,00 zu zahlen verpflichtet sind und diesen gezahlt haben, oder soweit es sich bei den Mitgliedern um Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände und sonstige Institute (z.B. Städte und Gemeinden) handelt.
- 5.5 Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Vereinsausschlüsse bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.
- 5.6 Bei Beschlussunfähigkeit (im Sinne von 5.5) ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6

Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

6.2 Zu dem erweiterten Vorstand außerhalb des § 26 BGB gehören der Geschäftsführer und mindestens drei Beisitzer, die jeweils durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Sämtliche der Vorgenannten sind im Vorstand stimmberechtigt. Im Innenverhältnis ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB verpflichtet, nur zu handeln in Abstimmung mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verlängerung um ein Jahr möglich.

6.3 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze oder Satzungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6.4 Der Vorstand entsendet vertretungsberechtigte Personen in die Organe der Lichtforum NRW GmbH. Für weitere Beteiligungen gilt diese Regelung entsprechend.

6.5 Dem Vorstand obliegen im Übrigen folgende Aufgaben:

- Erstellung des Wirtschaftsplanes zur Mittelverwendung
- Entscheidung über die Mittelverwendung des Vereins
- Entsendung von Vertretern in die Organe von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Staffelung der Jahresmitgliedsbeiträge berücksichtigt die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Daher wird jedes Mitglied gebeten, Änderungen bezüglich seiner beitrags erheblichen Voraussetzungen dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Der Verein finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.